

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

August 2019



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer verabschiedet	Bundesregierung, PM v. 24.6.2019 (DW20190813)
2.	Nunmehr doch Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau möglich	BR-PM v. 28.6.2019 (DW20190815)
3.	Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung zusätzlich absetzbar	BFH-Urt. v. 4.4..2019 – VI R 18/17 (DW20190801)
4.	Aufwendungen für die Unterbringung eines Elternteils in einem Pflegeheim	BFH-PM Nr. 33 v. 29.5.2019, BFH-Urt. v. 3.4.2019 – VI R 19/17 (DW20190804)
5.	Reisekosten bei wiederholt befristetem auswärtigen Einsatz	FG Münster, Urt. v. 25.3.2019 – 1 K 447/16 E DW20190719)
6.	Arbeitsrechtliche Haftung des Arbeitnehmers für ordnungsgemäßes Fahrtenbuch	BAG-Urt. v. 17.10.2018 – 5 AZR 538/17 (DW20190808)



1. Zugang zu steuerlichen Daten im Lichte der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Im zugrunde liegenden Rechtsstreit begehrt ein Insolvenzverwalter gestützt auf das Informationsfreiheitsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom zuständigen Finanzamt Zugang zu steuerlichen Daten der Insolvenzschuldnerin. Das Finanzamt lehnte den Antrag ab; vor dem Verwaltungsgericht und dem Oberverwaltungsgericht hatte der Kläger Erfolg. Hiergegen wendet sich das beklagte Land mit seiner vom Oberverwaltungsgericht zugelassenen Revision.

Während des Revisionsverfahrens ist im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung und dadurch erforderlicher Anpassungen des nationalen Rechts auch die Abgabenordnung geändert worden; die Neuregelungen sind vorliegend zu berücksichtigen. Im Fokus stehen nunmehr u. a. die Vorschrift des § 32e AO, die das Verhältnis zu den Ansprüchen auf Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetzen des Bundes und der Länder regelt, und der – auf Art. 23 Abs. 1 Buchst. j DSGVO gestützte – Ausschlussbestand des § 32c Abs. 1 Nr. 2 AO. Eine Anpassung der Abgabenordnung ist zwar nur für die datenschutzrechtlichen (Auskunfts-)Ansprüche natürlicher Personen unionsrechtlich gefordert.

Angesichts des Regelungsziels des nationalen Gesetzgebers, ein einheitliches Steuerverfahrensrecht für alle Steuerschuldner und Steuerarten zu schaffen und diesem auch die Ansprüche auf Informationszugang zu unterstellen, scheidet eine „gespaltene“ Auslegung dieser Vorschriften für dem Unionsrecht unterfallende Sachverhalte einerseits und diesem nicht unterfallende Sachverhalte andererseits aber aus.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Auslegung von Unionsrecht ist das Verfahren daher auszusetzen und dem EuGH zur Klärung der Fragen vorzulegen, ob Art. 23 Abs. 1 Buchst. j DSGVO auch dem Schutz der Interessen von Finanzbehörden dient, die „Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche“ im Sinne dieser Vorschrift auch die Verteidigung der Finanzbehörden gegen zivilrechtliche Insolvenzanfechtungsansprüche bzw. deren Geltendmachung erfasst, oder eine Beschränkung des Auskunftsrechts nach Art. 15 DSGVO zu diesem Zweck auf Art. 23 Abs. 1 Buchst. e DSGVO gestützt werden kann. BVerwG,

PM Nr. 52/2019 v 4.7.2019; Beschl. v. 4.7.2019 – 7 C 31.17 (Z20190804)

2. Hinweispflichten des Steuerberaters bei möglichen bevorstehenden Gesetzesänderungen

Der Steuerberater ist im Rahmen des ihm erteilten Auftrags verpflichtet, den Mandanten umfassend zu beraten und ungefragt über alle steuerlichen Einzelheiten und deren Folgen zu unterrichten. Er hat seinen Mandanten möglichst vor Schäden zu schützen. Hierzu hat er den relativ sichersten Weg zu dem angestrebten steuerlichen Ziel aufzuzeigen und die für den Erfolg notwendigen Schritte vorzuschlagen. Die mandatsbezogenen erheblichen Gesetzes- und Rechtskenntnisse muss der Steuerberater besitzen oder sich ungesäumt verschaffen. Neue oder geänderte Rechtsnormen hat er in diesem Rahmen zu ermitteln. Wird in der Tages- oder Fachpresse über Vorschläge zur Änderung des Steuerrechts berichtet, die im Falle ihrer Verwirklichung von dem Mandanten des Beraters erstrebte Ziele unter Umständen vereiteln oder beeinträchtigen, kann der Steuerberater gehalten sein, sich aus allgemein zugänglichen Quellen über den näheren Inhalt und den Verfahrensstand solcher Überlegungen zu unterrichten, um danach prüfen zu können, ob es geboten ist, dem Mandanten Maßnahmen zur Abwehr drohender Nachteile anzuraten.

In einem vom OLG Köln am 12.11.2018 entschiedenen Fall nimmt ein Steuerpflichtiger seine Steuerberaterin auf Schadensersatz wegen angeblicher Falschberatung im Zusammenhang mit der schenkungsweisen Übertragung von Kommanditeilen an einer Gesellschaft seines Vaters E in Anspruch. Er wirft der Beklagten vor, sie habe die Übertragung der Anteile nicht rechtzeitig in die Wege geleitet.

Das OLG Klöln kommt in seiner Entscheidung jedoch zu dem Entschluss, dass ein Beratungsverschulden nicht vorlag. Die Beklagte hat ihren Mandanten auf die geplante Gesetzesänderung rechtzeitig und umfassend hingewiesen. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Korrespondenz. Insbesondere hatte sie E im Schreiben vom 7.3.2013 auf die letzte Veröffentlichung im laufenden Gesetzgebungsverfahren, nämlich den Entwurf des Bundesrates vom 1.3.2013, hingewiesen. OLG Köln, Ur. v. 12.11.2018 – 16 U 84/18 (Z2019010801)